



**Informationsbroschüre zu den neuen Direktzahlungen, Ausgleichszulagen
und Agrar-, Umwelt und Klimamaßnahmen
Hilfestellung zum Flächenantrag/Weinbaukarteierhebung 2023**

ERRATUM (Stand : 16.03.2023)

Leider hat sich der Fehlerteufel eingeschlichen:

Klarstellung: Die „Förderprämie zum Einstieg in eine nachhaltige und umweltfreundliche Landwirtschaft“ ist die neue Landschaftspflegeprämie. Dies gilt auch bei Baumschulen und im Weinbau

Im Themenblock Erweiterte Konditionalität unter [Mindestbodenbedeckung, um vegetationslose Böden in den sensibelsten Zeiten zu vermeiden (GLÖZ 6)] soll in Weinbergen folgendes gelten:

„In Weinbergen muss die spontane krautige Vegetation in den Zwischenreihen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März bestehen bleiben, außer im Falle

- einer organischen Düngung;
- einer Neupflanzung;
- einer Untergrundlockerung ohne Zerstörung der Grasnarbe;
- einer Einsaat einer Winterbegrünung.“

Auf Seite 34 steht als **Schlussdatum** für die Antragstellung fälschlicherweise das Datum des 31. März 2023. Das richtige Datum ist jedoch der 17. April 2023.

Auf Seite 60 steht fälschlicherweise, dass die Öko-Regelung „Verzicht auf Pflanzenschutzmittel“, Fungizide, im Biolandbau nicht gewährt wird. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Auf Seite 104 wurden die Kulturgruppen irrtümlicherweise vertauscht, eigentlich ist die Kulturgruppe 21: Feldfutter, Raygras und die Kulturgruppe 22: Leguminosen.

In der Tabelle zu den Inkompatibilitäten zwischen Maßnahmen steht bei der Maßnahme 543 auf Seite 121 u.a. ein Konflikt mit der Maßnahme 514-HT-WR. Es sollte heißen „514-HT-HR-HWG-WR“.



Im Anhang 2 (GLÖZ 7 – Fruchtwechsel auf Ackerland) ist „Feldfutter - gemischt mit $\geq 55\%$ Leguminosen, für Futter“ fälschlicherweise als „Gräser“ aufgeführt. Es gilt jedoch als „Futterleguminosen“.

Im Anhang 3 [Bestimmungen zu Blümmischungen im Rahmen der Öko-Regelungen 512 (nicht produktive Flächen) und 513 (nicht produktive Streifen)] soll der erste Abschnitt wie folgt lauten:

„Die Mischung muss mindestens zu 80% (in Gewicht des Saatguts) aus den aufgelisteten **Pflanzenarten (nicht Wildpflanzenarten)** bestehen. Hierbei müssen sich mindestens 20 verschiedene dieser Arten in der Mischung befinden.“

Sollten noch weitere Fehler auftauchen, so wird dieses Dokument vervollständigt und auf dem Landwirtschaftsportal unter „Beihilfen ab 2023“ verfügbar sein.

Mitgeteilt vom
Service d'économie rurale